ffummen befonbere forge und fie zu Menfchen und zu nuglichen arbeitenden Burgern zu bilden fuche. Bei ber Bolfegahlung vom 3. Juli 1832 hat fich ergeben, bag bermalen 1168 taubftumme Individuen im Ronigreich Sachfen waren; bavon werden ohn= gefahr 50 in dem Zaubstummen = Inftitute gu Leipzig, 7 in dem Friedrichstädter Schullehrerseminar in Dresden und 13 in einem Privat-Inflitut erzogen, bas fruber mit bem Fletfcherfchen Schullehrerfeminar verbunden mar, in neuerer Beit aber ein befonderes Local am Freiberger Schlage allhier inne hat. Der bon Berrn D. Schmalz in Dreeben aufgestellten Berechnung nach, treten von obigen 1168 Taubstummen ohngefahr 38 jahrlich in das bildungsfähige Alter, aber nicht mehr als unges fabr 14 tonnen jahrlich in die ebengedachten Institute aufgenommen werben, woraus fich ergiebt, baß fast 3 ber vorhandenen Zaub= ftummen gang ohne Bildung und Unterricht bleiben. Die Begrundung einer den Bedarf bes Candes umfaffenden Unftalt murde baber weit ansehnlicherer Mittel bedurfen, als in bem vorliegen= ben Poftulat von ber Staatbregierung gefordert werden; und bei den fo bedeutenden, jum großen Theil noch nicht einmal mit Beftimmtheit zu überfehenden Unfprüchen, welche auf dem gegenmar= tigen Landtage an Die Staatstaffen gemacht werden, murde es wohl nicht an der Beit fein, auf eine folche einzugeben; Die Depus tation glaubt aber ben Worschlag des Berrn D. Weber empfehlen ju tonnen, daß eine hohe Staatsregierung erfucht werben moge, ber nachften Stanbeversammlung einen Dlan vorzulegen, wie für ben Unterricht ber vielen Taubftummen, Die bis jest eines fur fie berechneten Unterrichts noch nicht theilhaftig werden, geforgt merben tonne? - Daß aber bas Leipziger Taubstummen = Inftitut auch in feiner bermaligen Ginrichtung, ber Unterftugung bedurf= tig und wurdig fei, dieß erhellt nicht blos aus ben vorgelegten Stats, nach welchen die Ginnahme aus eignem Fonds 729 Thir. 19 Gr. und die Ausgaben 865 Thir. 5 Gr. 9 Pf. betragen, fonbern es burgt auch bafur ber vortreffliche Ruf, in welchem biefes Institut fteht. - Ungestellt find bei felbigem 1 Director und 3 Hilfslehrer; die Boglinge find in 4 Claffen getheilt und erhalten Unterricht in Lautsprechen , Lefen , Schreiben , Berfertigung fchriftlicher Muffage, Rechnen, Beichnen, Geographie, Natur= und Gewerbstunde und gulett Religion. - Sinfichtlich ber allgemein als vorzuglich anerkannten Lehrmethode und ber fonftigen fpeciellern Ginrichtungen des Instituts verweift die Deputas tion auf das Werk des D. Schmalz: "Rurze Geschichte und Statiftif der Zaubstummen : Unftalten und des Taubstummen : Un= terrichts, Dresten 1830," und auf die Schrift bes bermaligen Directors bes Inftituts zu Leipzig , M. Reich , " der erfte Unterricht ber Taubstummen, Leipzig 1834."- Gr. D. Weber, in feiner oben gedachten Eingabe an die Standeversammlung, beantragt die Bewilligung einer Summe von 800 Thir. als Dispofitionsquantum fur bas Staatsminifterium, mit welcher namentlich ,, die Unftellung noch eines Lehrers, der erforderlichen Falls bie Direction ber Anftalt übernehmen fonnte, die Berbefferung ber Gehalte ber bermaligen Lehrer und ber ben Boglingen gu ertheilende Unterricht in Runften und Sandwerken," ju beftreiten fein wurde. - Much ber Berr Cultminifter hat bei Belegenheit ber Discuffionen in ber zweiten Kammer auf die Rothwendigkeit einer Mehrbewilligung über die geforderten 4960 Ehlr. aufmertfam gemacht und unter naberer Ungabe ber Entftehung und ber= maligen Ginrichtung bes Inflituts (f. S. 4100. ber Beilagen gur Leipz. Zeitung) bas obige Poftulat um 230 Thir. erhoht, von benen 150 Thir. ju Salarirung eines Bilfelehrers, 80 Thir. aber dazu verwendet merben follen, um den Musfall eines Dachtgelbes bon 80 Thir. ju beden, welches zeither burch Berpachtung bes Gartens gewonnen murbe, ber zu bem ber Unftalt eigenthumlich gehörigen Saufe gehört und in Bufunft bagu benugt werden foll, um den Boglingen Gelegenheit zur Beschäftigung mit Bartenar= beit zu verschaffen. - Die Deputation glaubt, fich Geiten ihe

rer verehrten Kammer ber Bewilligung bes Gesammtpoftulats an 5190 Thir. versichert halten zu konnen.

LXXI. Daß unter den dermaligen Umständen das Institut der Censur (s. Nr. 396. d. Bl. S. 4101.) sortbestehen
musse, hat der Deputation nicht zweiselhaft geschienen; hinsichtlich der sub Nr. 3. des jenseitigen Deputationsberichts postulirten 75 Thlr. waltet, nach der vom Hrn. Cultminister gegebenen
Erläuterung (s. Nr. 396. d. Bl. S. 4105.), das besondere Verhältniß ob, daß, nach der früheren Versassung, die Gensur gewisser Schriften, namentlich der bestetristischen, mit der Stelle
des Nectors an der hiesigen Kreuzschule verbunden war, seit dem
Jahre 1823 aber dem derzeitigen Nector diese Censur entnommen
und obige Summe ihm als Entschädigung hievor bewilligt worben ist. Da der einstige Umts-Nachfolger des Kector Gröbel
schwerlich ein jus quaesitum auf diese Entschädigung haben
könnte, so empsiehlt die Deputation, von den postulirten 975
Thlr. 75 Thlr. nur transitorisch zu bewilligen.

Endlich findet die Deputation kein Bedenken, die Bewillis gung der sub Pos. LXXII. für Extraordinaria und Insgemein geforderten (f. a. a. D. S. 4106.) 2000 Thir. zu beantragen, da sich aus dem der nachsten Standeversammlung vorzulegenden Rechenschaftsbericht ergeben muß: wie viel hiervon zu wirklich nothwendigen Ausgaben zu verwenden gewesen ist.

Bis hierher ist man ohne Weiteres allenthalben mit ber Deputation einstimmig einverstanden, und bewilligt auch die postulirten Summen.

Hiermit schließen nun die im Budjet von E. hohen Staats= regierung aufgestellten Posiulate, es ist jedoch noch zweier, an die Standeversammlung gelangten Gesuche zu erwähnen, und

zwar: 1) bes Gefuchs ber reformirten Gemeinde gu Dresben, In= halts beffen felbige um eine Beihilfe von 500 Ehlr. jahrlich aus Staatstaffen, megen Ungulanglichfeit ber ihrer Rirche gu Gebote ftebenben Mittel , bittet. Sie hat biefes Gefuch unterm 4. Do= vember bei dem hohen Gultusminifterio angebracht und die zweite Rammer ber Standeberfammlung unterm 28. December beffel= ben Jahres um ihre Berwendung für felbiges gebeten. - Gine Ueberficht bes pecuniaren Buftandes ber reformirten Rirche ift. aus ber Supplif ber Petenten entlehnt, in bem jenfeitigen Deputationsberichte enthalten. Singugufugen durfte nur noch fein, baß bie Petenten die Unftellung zweier Geiftlichen bei ihrer fleis nen Gemeinde, wegen der ganglichen Ifolirung biefer lettern, als ein Gebot der Dothwendigkeit schildern, daß ihrer Berfiches rung nach bedeutende, nicht langer zu verschiebende Reparaturen in ihrer Rirche bevorfteben, und daß fie endlich, zu Rechtfertis gung ihres Gefuchs im Allgemeinen, Die Unterftugung Des Staats aus bemfelben Grunde, aus welchem zeither bem fatholifchen Gultus Beihilfen aus Staatstaffen jugefloffen feien, in Unfpruch nehmen. Die zweite Rammer beschloß hierauf bem Gutachten ibrer Deputation gemaß: " Die Cumme von 300 Thir. bem boben Minifterio als disponiblen Fonds zu ber nothig befindenden Beihilfe fur die reformirte Rirche allhier auf fo lange angumeifen, bis nach erfolgter Erledigung und bann nicht wieder gu befegenden zweiten Predigerftelle die Beihilfe nicht mehr nothia fein murbe." - Sierauf hat fich nun unterm 24. Juni b. 3. biefelbe Gemeinde mit einer anderweiten Borftellung an bie erfte Rammer gewendet und unter bem Unführen: " wie fie fich neuer= lich gemußigt gefeben, bem Erften ihrer beiden Prediger eine jahrliche Bulage von 200 Thir. zu bewilligen, um felbigen von Un= nahme einer auswartigen weit bortheilhaftern Stelle abzuhalten." ihr Gefuch babin gestellt: bag bie nach bem Befchluß ber zweiten Rammer auszuschende Dispositionssumme von 300 Thir. fo lange in eine, auf ben Mormaletat bes Gultusminifterii zu bringende fefte Bewilligung verwandelt und ber reformirten Gemeinde